

Stadtverwaltung Kamen, 59172 Kamen

Kreis Unna
Herrn Kreisdirektor und Kreiskämmerer
Mike-Sebastian Janke
Postfach 2112
59411 Unna

Verwaltungsleitung

Auskunft erteilt:	Herr Völkel	
Durchwahl:	02307/148-2100	
Verwaltungsgebäude:	Rathausplatz 1	Raum 107
Telefonzentrale:	02307/148-0	Fax: 02307/148-9016

E-Mail:	Christian.Voelkel@stadt-kamen.de
E-Mail:	rathaus@stadt-kamen.de
Internet:	www.stadt-kamen.de

Bitte beachten Sie die Servicezeiten der Stadtverwaltung

Mo/Di	7.30 – 16.30 Uhr
Mi	7.30 – 13.00 Uhr
Do	7.30 – 17.00 Uhr
Fr	7.30 – 13.00 Uhr

Insbesondere beim Besuch der Rentenversicherungsstelle sowie des Fachbereichs Jugend empfiehlt es sich, vorher einen Termin zu vereinbaren!

Mein Zeichen (bitte bei Schriftverkehr angeben):
DEZ III / 20.14.0200 - 2022102

Ihr Zeichen:

Datum:
04.10.2023

Eingeschränkte Herstellung des Benehmens zur Festsetzung des Hebesatzes der Kreisumlagen für die Haushaltssatzung 2024

Sehr geehrter Herr Landrat Löhr,
sehr geehrter Herr Kreisdirektor Janke,

mit Schreiben vom 29.08.2023 haben Sie die Herstellung des Benehmens gemäß § 55 Absatz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) mit seinen Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung der Kreisumlagen für das Haushaltsjahr 2024 eingeleitet.

Das „Eckdatenpapier zum Haushaltsentwurf 2024“ stellt die Basis für eine Beurteilung durch die kreisangehörigen Kommunen dar, dafür vielen Dank, insbesondere auch an den Kreiskämmerer und dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Stadt Kamen gibt hierzu innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von 6 Wochen nachstehende Stellungnahme ab. Dabei sind auch die in den Sitzungen des Arbeitskreises der Kämmerinnen und Kämmerer des Kreises Unna am 01.09.2023 und 08.09.2023 vertretenen Auffassungen zur Situation der Kommunalfinanzen berücksichtigt worden:

1. Vorbemerkung:

Die andauernde multiple Krisenlage treibt die von Bund und Land NRW damit alleingelassenen Kommunen in die Handlungsunfähigkeit. Die kommunalen Haushalte sind einem so kurzfristig nie dagewesenen massivem Druck ausgesetzt und stehen vor Problemen, die vor Ort – ohne Hilfe aus Bund und Land NRW - nicht mehr gelöst werden können.

Das Land NRW hat die Verpflichtung zur Gewährleistung der erforderlichen Finanzausstattung der Kommunen als Teil der durch Art. 28 Abs. 2 Satz 3 Grundgesetz unterstrichenen kommunalen

Sparkasse UnnaKamen
BLZ 443 500 60 / Konto 1800001842
IBAN: DE76 4435 0060 1800 0018 42
BIC: WELADED1UNN

Volksbank Kamen-Werne
(Zweigniederlassung der Dortmunder Volksbank eG)
BLZ 441 600 14 / Konto 5000120401
IBAN: DE04 4416 0014 5000 1204 01
BIC: GENODEM1DOR

Postbank Dortmund
BLZ 440 100 46 / Konto 0003795463
IBAN: DE77 4401 0046 0003 7954 63
BIC: PBNKDEFF

Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 Satz 1, 2 Grundgesetz und muss dieser nun dringend nachkommen, damit die Krisenlagen bewältigt werden können.

Der Warnbrief von 355 Städten und Gemeinden aus NRW hat die Landesregierung am 20.09.2023 erreicht und weitere Brandbriefe aus dem kreisfreien Raum werden folgen. Diese Stellungnahme zum Haushalt des Kreises Unna macht sich daher das Schreiben mit dem Titel „Gefährdung der kommunalen Selbstverwaltung in Nordrhein-Westfalen“ der 355 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister an die Landesregierung NRW zu eigen (abrufbar über die Homepage des StGB NRW).

Beispielhaft wird auf folgende, gleichzeitige Überbelastungen unserer Städte und Gemeinden aufmerksam gemacht:

- stark inflationäre Preisentwicklung;
- Unterbringung und Versorgung geflüchteter Menschen jenseits der Grenzen der Leistungsfähigkeit sowohl des hauptamtlichen als auch des ehrenamtlichen Engagements ohne erkennbare Aussicht auf Neuordnung des Zuwanderungsgeschehens;
- unzureichend finanzierter Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Primarbereich;
- kontinuierlich steigende Umlagebelastung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden infolge der Kostenstrukturen der Landschaftsverbände und der Kreise ohne wirkungsvolle Rechtsschutzmöglichkeit;
- Verpflichtung zur Erstellung kommunaler Wärmeplanungen;
- unüberschaubare Aufwendungen mit Blick auf Planung und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen;
- steigende Zinslasten für sämtliche kommunalen Kredite;
- unregelmäßige Zukunft der dynamischen Finanzierung des Deutschland-Ticket;
- unzureichende finanzielle Beteiligung von Bund und Land an der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen.

Die Ergebnisse einer aktuellen Umfrage unter den ordentlichen Mitgliedern des Städte- und Gemeindebundes sind alarmierend. Im kommenden Haushaltsjahr erwarten 40 Prozent der Städte und Gemeinden den Gang in die Haushaltssicherung – weitere 20 Prozent können heute noch nicht absehen, ob sich dieser Schritt noch abwenden lässt. Deutliche Steigerungen dieser Zahlen sind in den nächsten Jahren zu erwarten.

2. Beurteilungen und Anregungen im Rahmen der Benehmensherstellung

2.1 Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage

Vorbehaltlich des noch ausstehenden Prüfungsergebnisses verfügt der Kreis Unna derzeit über ein Eigenkapital von 60.248 Mio. € zum 31.12.2022. Dies ist vor allem in den Jahren 2015 – 2019 durch die Unterstützung aus den Kommunen (und damit auch zu Lasten der kommunalen Haushalte) aufgebaut worden.

Die Kämmerinnen und Kämmerer des Kreises Unna begrüßen zwar die Absicht, die vorhandene Ausgleichsrücklage im Jahr 2024 in einer Höhe von 13,5 Mio. € für eine Abfederung der Höhe der Kreisumlage einzusetzen. Jedoch sollte die Entnahme um 10 Mio. € höher ausfallen, da der Kreis zum Stand 31.12.22 eine Ausgleichsrücklage von 43,9 Mio. € hat und der für 2025 reservierte

Betrag zur Bilanzierungshilfe nur 8,2 Mio. € beträgt. Die überproportionale Entnahme trägt den Entwicklungen in allen kreisangehörigen Kommunen Rechnung.

2.2 Einsparbemühungen des Kreises

Die vom Kreiskämmerer im Rahmen der Vorstellung der Eckwerte zum Kreishaushalt vorgesehene Einsparvorgabe für das Haushaltsjahr 2024 soll eine Mio. € betragen. Der Kreis beschreibt weder in welchen Aufgabenbereichen die Einsparvorgabe erzielt werden soll, noch wie die Summe von einer Mio. € ermittelt wurde. Die pauschale Erwähnung der aus meiner Sicht viel zu geringen Einsparvorgabe für den Haushalt 2024 ohne Erläuterung ist in Anbetracht der finanziellen Situation der kreisangehörigen Kommunen detaillierter darzustellen. Die Umlagezahler können eine nachvollziehbare Erläuterung der Sparvorgabe durch den Kreis Unna in diesen Zeiten im Rahmen der Benennungsherstellung erwarten.

Im Hinblick auf das Volumen des Kreishaushaltes, welches im laufenden Haushaltsjahr 2023 bei 660 Mio. € liegt und welches im Planjahr 2024 sicherlich noch signifikant ansteigen wird, erscheint die vom Kreis geplante Einsparvorgabe sehr gering. In Relation zum Volumen des Kreishaushaltes von 2023 (660 Mio. €) liegt die geplante Einsparung bei lediglich nur 0,15151%.

Um ein Gefühl für mögliche Einsparpotentiale zu erlangen, lohnt ein Blick zurück. Im Mai 2023 hat der Kreis Unna mitgeteilt, dass die im Jahr 2022 erstmalig selbst auferlegte konjunkturelle Bewirtschaftungssperre den ursprünglichen Betrag von 1,4 Mio. € übertreffen konnte. Zum positiven Jahresergebnis 2022 von 17 Mio.€ steuerte diese - richtige und wichtige - Maßnahme 4,9 Mio. € hinzu, d.h. satte 3,5 Mio.€ mehr als ursprünglich vom Kreis angenommen.

Die konjunkturelle Bewirtschaftungssperre im Haushaltsjahr 2022 mag für den Kreis Unna durch den erstmaligen Einsatz neu gewesen sein, dieses Instrument ist in den meisten kreisangehörigen Kommunen aber seit Jahren leider geübte Praxis und alternativlos. Der Druck auf die Ergebnisrechnung der Kommunen durch die strukturellen Defizite ist seit langem bekannt und kann nicht im Zuge einer Umlage weitergereicht werden. Aus diesem Grund sind Kommunen im Kreis Unna gezwungen, deutlich höhere Einsparpotentiale, als die bisher geplante eine Mio. € des Kreiskämmerers zu planen, obwohl das gesamte Haushaltsvolumen im Vergleich zum Kreis Unna deutlich geringer ist.

Ein im Haushaltsrecht verankertes finanzpolitisches Instrument ist der s.g. globale Minderaufwand. Dieses Instrument dient der Haushaltskonsolidierung und ermöglicht es dem Kreis Unna im Ergebnisplan eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen durchzuführen. In Zahlen hätte der Einsatz des globalen Minderaufwands im Haushaltsjahr 2023 beispielsweise eine Summe von 6,7 Mio.€ bedeutet. Man kann sicherlich trefflich darüber streiten, ob man den globalen Minderaufwand als Einsparvorgabe heranziehen sollte oder nicht. Nicht unerwähnt sollte bleiben, dass der Kreis Unna seinerseits jedoch richtigerweise den LWL zu einer pauschalen Kürzung der allgemeinen Geschäftsaufwendungen auffordert.

Die erstmalige Bewirtschaftungssperre im Jahr 2022 hat eindeutig gezeigt, dass die internen Sparbemühungen erfolgreich waren. Deshalb müssen jetzt unbedingt weitere Schritte des Kreises folgen. Viele Aufgaben des Kreises sind ihrem Grunde nach bekanntermaßen verpflichtend und daher entfällt die Diskussion darüber, ob diese Aufgaben erledigt werden oder nicht. Eine konsequente und kontinuierliche Aufgabenkritik wäre für den Kreis Unna allerdings ein weiterer wichtiger Schritt, um Einsparpotentiale zu identifizieren. Auch im pflichtigen Bereich müssen die Standards sowie die Art und Weise der Aufgabenerfüllung kritisch hinterfragt werden. Hier gewonnene Einsparpotenziale müssen dann grundsätzlich zur Entlastung der kreisangehörigen Kommunen herangezogen werden.

Im Hinblick auf die Einsparvorgabe müssten m.E. der Kreistag und die Kreisverwaltung aus Solidarität mit der prekären finanziellen Lage der kreisangehörigen Kommunen den Anspruch formulieren, mindestens die im Jahr 2022 realisierte Summe von 4,9 Mio. € als Einsparvorgabe für das kommende Haushaltsjahr 2024 einplanen. Aus Sicht der Kommunen bleibt dennoch zu

betonen, dass auch diese Summe deutlich niedriger wäre als die Anwendung eines globalen Minderaufwands.

Eine deutliche Anhebung der Einsparvorgabe könnte dann auch aus Sicht der kreisangehörigen Kommunen als echtes Zeichen der notwendigen Solidarität verstanden werden.

2.3 LWL-Umlage

Die Stellungnahme vom 31. August 2023 zu den Eckdaten des Haushaltsplanentwurfes 2024 des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL), die den Kommunen im Nachgang am 6. September 2023 zur Verfügung gestellt wurde, nehme ich zur Kenntnis. Angesichts der Erhöhung der Zahllast an Landschaftsumlage für den Kreis Unna um rd. 12,4 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr unterstütze ich ausdrücklich sowohl die Forderungen nach mehr Ausgabendisziplin und Haushaltskonsolidierung als auch die kritischen Ausführungen zu Zeitpunkt und Inhalt der Benachrichtigung durch den LWL. Sie stellen dabei völlig zurecht fest, dass äußerste Disziplin bei der Haushaltsaufstellung und -ausführung für die Städte und Gemeinden im Kreis Unna sowie den Kreis Unna selbst mehr denn je das Gebot der Stunde sei. Umso verwunderter bin ich über Ihre Aussage, dass Sie diese bisher nicht zu erkennen vermögen. Ich kann mir derzeit nicht erklären, vor welchem Hintergrund sich bei Ihnen eine solche Einschätzung sowohl zu den städtischen Haushalten im Kreis Unna als auch sogar zu Ihrem eigenen herausgebildet haben könnte. Ich nehme vielmehr an, dass Sie mit dieser Aussage den Haushalt des LWL adressieren. Eine solche Einschätzung würde ich auch ausdrücklich teilen.

Im Kern fordern Sie vom LWL, dass sich die Festsetzung der Landschaftsumlage ausschließlich am bestehenden Finanzbedarf orientiert, Konsolidierungsmaßnahmen unmittelbar eingeleitet werden, der Stellenplan nur im Falle konkreter Fallzahlsteigerungen oder gesetzlicher Anforderungen ausgeweitet wird und die allgemeinen Geschäftsaufwendungen pauschal gekürzt werden.

Aus meiner Sicht greifen diese Forderungen insgesamt deutlich zu kurz.

In Bezug auf die Personalwirtschaft und den Stellenplan haben ich die Erwartung, dass im LWL zusätzliche Stellenbedarfe aufgrund rechtlicher Anforderungen durch aufgabenkritische Maßnahmen möglichst kompensiert werden. Jedenfalls muss insoweit ein ernsthaftes Bemühen des LWL um Rücksichtnahme auf die finanzwirtschaftliche Situation der Mitgliedskörperschaften erkennbar sein, anstatt rechnerische Mehrbedarfe für zusätzliche Stellen schlicht aufzusatteln und umstandslos auf die Mitgliedskörperschaften umzulegen.

Im Hinblick auf den großen Block der Eingliederungshilfe ist in NRW seit Jahren festzustellen, dass immer mehr Menschen ins System der Eingliederungshilfe kommen, vor allem im Bereich der ambulanten Wohnformen und der Frühförderung. Diese Entwicklung trägt neben den Tarifsteigerungen maßgeblich dazu bei, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe für die Kommunen in NRW nicht mehr bezahlbar sind. Ich bedauere sehr, dass Sie diese Problematik nicht in Ihrer Stellungnahme aufgreifen, zumal die Landschaftsverbände seit Jahren zufriedenstellende Antworten auf die Frage schuldig bleiben, warum in NRW die Fallzahlen im einwohnerbereinigten Bundesländervergleich weit überdurchschnittlich ausfallen, wo doch die Ausführung der Eingliederungshilfe bundeseinheitlich im SGB IX geregelt ist. Insbesondere auf der Grundlage des regelmäßigen Kennzahlenvergleichs der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS) könnte die Beantwortung der nachstehenden Fragen Hinweise darauf geben, ob gesellschaftlich verankerte Standards oder schleichende Entwicklungen bzw. mangelnde Steuerungen durch den LWL möglicherweise dazu geführt haben, dass Standards und Fallkosten sich von denen in anderen Bundesländern zu weit entfernt haben:

- Warum liegt die Leistungsdichte bei den Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen (vormals: Ambulant Betreutes Wohnen) in NRW im Bundesländervergleich

deutlich über dem Durchschnitt? Warum steigen die Fallzahlen bei den ambulanten Wohnhilfen kontinuierlich weiter an? Welche etwaigen Gegensteuerungsmaßnahmen sieht der LWL vor?

- Warum gelingt es nicht, die im Bundesländervergleich auf einem weiterhin hohen Niveau stagnierenden Fallzahlen bei den Hilfen in besonderen Wohnformen (vormals: Stationäres Wohnen) zu reduzieren? Warum sind die Fallkosten für diese Hilfen im Bundesländervergleich weiterhin auf einem überdurchschnittlichen Niveau? Welche etwaigen Gegensteuerungsmaßnahmen sieht der LWL vor?
- Warum steigen die Fallzahlen im Bereich der Frühförderung, wo doch mit der Verlagerung der Leistungen der Frühförderung auf die Landschaftsverbände ab dem Jahr 2020 ursprünglich lediglich die Vereinheitlichung von Lebensverhältnissen intendiert war?

Die vorgenannten Entwicklungen verdeutlichen jedenfalls, dass das verbandsstrategische Prinzip „Ambulant vor Stationär“ als Instrument zur Dämpfung der Ausgaben nicht (mehr) geeignet ist. Es wäre aus meiner Sicht wichtig gewesen, in der Stellungnahme den Druck auf den LWL in dieser Hinsicht aufrecht zu erhalten und weiter auf Antworten auf die obigen Fragen hinzuwirken.

Auch auf die bis Ende des Jahres 2024 verlängerte Finanzevaluation des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und die Rolle der beiden Landschaftsverbände gehen Sie leider nicht ein, wo diese Finanzevaluation nach meiner Überzeugung doch ein Eingangstor für in die Zukunft gerichtete Lösungsvorschläge für Finanzentlastungen bei der Eingliederungshilfe bieten könnte. Von besonderem Interesse sind dabei solche gesetzlichen Tatbestände, die zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der kommunalen Ebene führen bzw. führen können, ohne dass hierfür ein angemessener staatlicher Belastungsausgleich erfolgt. Hierunter fällt insbesondere die Ermittlung von Kostenfolgen nachstehender gesetzlicher Änderungen:

- Trennung von Existenzsicherungs- und Fachleistungen;
- verbesserte Einkommens- und Vermögensanrechnung;
- Gleichrang von Eingliederungshilfe und Pflege;
- Definition neuer Leistungstatbestände: Leistungen zur Medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Teilhabe an Bildung und zur Sozialen Teilhabe (§§ 102ff. SGB IX).

Im Rahmen dieser Untersuchung werden auch die Träger der Eingliederungshilfe regelmäßig befragt, und zwar durch das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH (ISG). Es stellt sich dabei die Frage, welches Zahlenmaterial dem LWL zu den obigen Tatbeständen zur Verfügung steht bzw. dem ISG übermittelt wurde und welche konkreten Auswirkungen sich aus diesen gesetzlichen Änderungen auf die Haushaltsplanung 2024ff. ergeben. Auch in dieser Hinsicht braucht es deutlich mehr Transparenz von Seiten des LWL.

Schließlich wäre es aus meiner Sicht notwendig gewesen, dass Sie für den Kreis Unna und seine zehn kreisangehörigen Städte die klare Erwartung gegenüber dem LWL artikulieren, dass sich dieser als hauptsächlicher Träger der Eingliederungshilfe im westfälisch-lippischen Landesteil im Hinblick auf notwendige Mehrbelastungsausgleiche bzw. Finanzbeteiligungen nicht nur verfassungsrechtlich (im Wege Ihrer eingereichten Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das AG BTHG), sondern auch politisch an die Spitze der Bewegung setzt. Hierfür bedarf es anstelle bloßer Absichtsbekundungen einer zeitnahen und verbindlichen Verabredung konkreter Maßnahmen mit den Mitgliedskörperschaften des LWL. Angesichts der ja vorhersehbaren und nunmehr dramatisch ausgewachsenen Haushaltssituation des LWL verwundert es allerdings umso mehr, dass vom LWL in Sachen Bundesbeteiligung an der Eingliederungshilfe seit geraumer Zeit nichts mehr zu vernehmen ist und Sie das auch nicht gegenüber dem LWL einfordern.

Ich erachte es abschließend für erforderlich, dass Sie mir Ihre Stellungnahme zum LWL-Haushalt künftig vor Abgang zur Verfügung stellen, um die Möglichkeit des Austausches mit Ihnen und der Erörterung eigener Anregungen zu haben.

2.4 Personalaufwand

Die Haushaltsansätze für Personal- und Versorgungsaufwendungen des Kreises sind seit Jahren massiv angestiegen. Die Kreisverwaltung ist bereits im Jahr 2019 von der Bezirksregierung Arnsberg für ihren ungewöhnlich hohen Stellenzuwachs gerügt worden, in den Folgejahren wurden signifikant weitere Stellen geschaffen und bei weitem nicht alle Stellen betreffen Pflichtaufgaben.

Im Hinblick auf die zusätzlichen Stellenbedarf im Bevölkerungsschutz ziehe ich den Mehrbedarf nicht in Zweifel. Jedoch erwarte ich den Nachweis, dass alles Mögliche unternommen wird durch aufgabenkritische Betrachtung für Kompensationen an anderer Stelle zur sorgen.

Bedenklich ist die Gesamtanzahl der Stellen und die dauerhafte Belastung der kommunalen Haushalte mit dem Personalaufwand des Kreises. Eine ergebnisoffene Suche nach Synergieeffekten mit den Kommunen und Eruiierung anderer Möglichkeiten zur Gestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation wurde gefordert, fanden aber nicht statt.

Anstelle von eigenem Personal sollten daher temporäre Leistungen in bestimmten Bereichen, z.B. im Ingenieurbereich, eingekauft werden. Hierdurch könnte eine dauerhafte und strukturelle Personalkostensteigerung vermieden werden.

Ein weiterer Aspekt ist sicherlich auch, dass ein hoher Personalbedarf beim Kreis Unna Auswirkungen auf besetzte Stellen bei den Städten und Gemeinden haben wird. Es darf keine vermeidbare Konkurrenz um gut ausgebildete Kräfte geben.

Nach Auswertung der **Haushaltsverfügung des Regierungspräsidenten** der Bezirksregierung Arnsberg als Kommunalaufsicht über den Kreis Unna zu den Haushaltsjahren des Kreises Unna von 2018 bis 2023 stellt sich das Bild wie folgt dar:

2018: Der Personalaufwand liegt rd. 10 % über dem Ansatz 2017 und 15,9 kreisumlagefinanzierte Stellen werden neu eingerichtet, die Anzahl liegt 2018 dann bei 790,5 Stellen.

2019: Die Anzahl der kreisumlagefinanzierten Stellen steigt deutlich an um 28,1 Stellen auf nun 821,6 Stellen.

2020: Die Personalaufwendungen sind um durchschnittlich 6,7 % gestiegen.

2022: „Angesichts der der unklaren, aber wohl eher schwierigen Rahmenbedingungen und ungewissen Entwicklungen ist die erneute erhebliche Ausweitung des Stellenplans von 1297,4 auf 1375,6 kritisch zu sehen, auch wenn etwas mehr als die Hälfte der zusätzlichen Stellen drittfinanziert ist.“

2023: „Der Kreis Unna muss insbesondere mit Blick auf die schwierige finanzielle Situation der kreisangehörigen Kommunen, die durch die oben genannten besonderen Belastungen noch verschärft wird, auch zukünftig alle Maßnahmen zur Herbeiführung dauerhafter Haushaltsverbesserungen ergreifen und insbesondere zusätzliche Aufwendungen möglichst vermeiden.“

Der Kreistag wird daher um sehr kritische Auseinandersetzung mit dem Stellenplan und dessen finanziell negativer Entwicklung, insbesondere angesichts der erheblichen Zuwächse der letzten Jahre, gebeten.

2.5 Beteiligungen / Konzern Kreis Unna

Im Rahmen der strategischen Beteiligungssteuerung hat der Kreis Unna neben den Anteilen an der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) auch die Anteile an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG) und an der Unnaer Kreis- Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH (UKBS) auf die kreiseigene Holding, die Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU) übertragen und führt bzw. verwaltet eine breit aufgestellte Beteiligungsstruktur.

Die Kämmerinnen und Kämmerer des Kreises Unna fordern Kreistag und Landrat auf, sich aufgabenkritisch mit dem Portfolio der Beteiligungen auseinander zu setzen und hier zu priorisieren und neu zu strukturieren. Beteiligungen, die nicht absolut zwingend für die Aufgaben der Kreisverwaltung benötigt werden, sollen auf ihre strategische Bedeutung und Wirtschaftlichkeit hin untersucht werden. Eine Reduzierung würde den Personalaufwand und Sachaufwand für die Verwaltung dieser Beteiligungen verringern.

Eine Ausweitung von Beteiligungen, insbesondere solche mit steigenden Haftungsrisiken, muss vermieden werden.

3. Folgen der drohenden vorläufigen Haushaltsführung nach § 82 GO für die Kommunen

Nachdem eine Konsolidierung der kreisangehörigen Haushalte in den letzten Jahren dank guter konjunktureller Entwicklungen, Umsetzungsmaßnahmen im Rahmen des „Stärkungspakts NRW“ und eigener, enormer Konsolidierungsanstrengungen möglich war, werden aufgrund der aktuellen Situation fast alle Kommunen im Kreis Unna bereits im nächsten Jahr bzw. in der Mittelfristplanung in die Haushaltssicherung zurückfallen. In einem Umfeld, in dem bereits seit vielen Jahren Konsolidierung betrieben wird und nur noch Steuererhöhungen begrenzt als „ultima ratio“ zur Verfügung stehen, sind wieder Haushaltssicherungskonzepte zu erstellen und es droht wiederum die Überschuldung.

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 82 GO wird dann die Handlungsfähigkeit einer Kommune deutlich eingeschränkt.

Die Kreditaufnahmen werden begrenzt. Investitionsprojekte können nicht begonnen werden, dringend notwendige Infrastrukturmaßnahmen damit nicht mehr umgesetzt werden und es steht ein neuer Sanierungstau zu befürchten. Investitionen in die Zukunft, z.B. im Rahmen von Digitalisierungsprojekten, Klima- und Energiewende usw. werden ins Stocken geraten bzw. zurückgestellt werden müssen. Damit werden wir von den Entwicklungen in anderen Regionen deutlich abgehängt werden. Ein weiterer Verfall der Infrastruktur geht auf Kosten der nachfolgenden Generationen.

Die Praxis von Bund und Land, Förderprojekte jeglicher Art zu offerieren, findet die Grenze in der vorläufigen Haushaltsführung, denn die Leistung von Eigenanteilen ist dann grundsätzlich nicht zulässig.

Betroffen sein werden sämtliche freiwilligen Leistungen z.B. ÖPNV, Theater, Altenpflege, Bibliotheken, Suchtberatung, Sportstätten, Märkte, Stadtmarketing etc.

Weiterhin dürfen in den Kommunen dann keine zusätzlichen Stellen geschaffen werden, die im Stellenplan des Vorjahres nicht vorgesehen waren. Insbesondere in Zeiten von Fachkräftemangel und Attraktivität der Stellen im öffentlichen Dienst wird der Mangel, insbesondere auch an Nachwuchskräften, immer spürbarer werden und erhebliche Leistungseinbußen zur Folge haben.

4. Forderungen

Die Kämmerinnen und Kämmerer der Städte und Gemeinden im Kreis Unna können angesichts der Tatsache, dass der vorgelegte Kreishaushalt kein, den tatsächlichen fiskalischen Gegebenheiten angemessen Rechnung tragender, Sparhaushalt ist, das Benehmen nicht ohne Einschränkung erteilen. Wir haben daher folgende Einwendungen und fordern im Interesse der Bürgerinnen und Bürger in den Städten und Gemeinden des Kreises Unna:

- a) Der Kreis soll sich auf die Kernaufgaben einer Kreisverwaltung konzentrieren und alle nicht rechtlich pflichtigen oder zwingenden Aufgaben dem Kreistag zur Überprüfung und Beschlussfassung hinsichtlich ihrer Fortführung vorlegen.
- b) Der Kreis sollte eine Reduzierung von nicht zwingenden Großprojekten oder neuen Projekten vornehmen.
- c) Die Anzahl der Entwicklung der kreisumlagefinanzierten Stellen soll überprüft, das Ergebnis dem Kreistag vorgelegt und - sofern sachlich vertretbar - reduziert werden (k.w.-Vermerk).
- d) Es findet eine Überprüfung der Beteiligungen unter dem Aspekt der Konzentration auf die wesentlichen Aufgaben des Kreises statt.
- e) Die Stellungnahme an den LWL wird künftig bereits im Entwurf mit dem Arbeitskreis der Kämmerinnen und Kämmerer einvernehmlich verfasst.
- f) Der Jahresabschluss des Kreises Unna wird künftig nach vorheriger fachlicher Beratung des Entwurfes mit dem Arbeitskreis der Kämmerinnen und Kämmerer erstellt.
- g) Die Ausgleichsrücklage wird in Höhe von 23,5 Mio. € in Anspruch genommen.
- h) Die Einsparvorgabe des Kreiskämmerers wird auf mindestens 4,9 Mio. € angehoben.
- i) Der Landrat wird in seinem politischen Bemühen um eine bessere Finanzausstattung der kommunalen Familie gegenüber dem LWL und der Landesregierung NRW unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Peppmeier
Beigeordnete